

Gerhard Möllhoff: Psychotherapie in der Rentenversicherung. Dtsch. Rentenvers. Nr. 4, 279—295 (1966).

Verf. hat unter sorgfältiger Verwertung des Schrifttums durchdacht, welche krankhaften Erscheinungen einer psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der Rentenversorgung zugeführt werden sollen. Meist wird es sich um Neurotiker handeln. Die geeigneten Methoden werden durchgesprochen (Psychoanalyse, große und kleine Psychotherapie, analytische Psychotherapie). Es wird nach den Erfahrungen der Psychotherapeuten noch erforderlich sein, daß sich der Patient an den Kosten in tragbarem Umfange beteiligt. Notwendig ist, daß der Personenkreis von einem Fachgutachter der LVA ausgewählt wird und daß man nur geeignete Patienten dieser Behandlung zuführt. Die Kosten für eine Kurzbehandlung von etwa 40 Std betragen rund DM 400.—, für die Analyse allenfalls 2000.— DM bis 3000.— DM. Verf. hält diesen Geldaufwand im Vergleich zu den Erfolgsschancen für Dauerheilung keineswegs für zu hoch. B. MUELLER (Heidelberg)

E. Fromm: Die Bedeutung der Arbeitsmedizin im Rahmen der gesamtärztlichen Betreuung. Arbeitsmed. Sozialmed. Arbeitshyg. 1, 254—257 (1966).

H.-J. Weber: Die Zusammenarbeit zwischen Werksarzt und Hausarzt aus werksärztlicher Sicht. Arbeitsmed. Sozialmed. Arbeitshyg. 1, 267—268 (1966).

H. Kneidel: Reihenuntersuchungen bei Arbeitern in der fotochemischen Industrie. [Betriebs-Sanitätsst. d. VEB Fotochem. Werke, Berlin.] Zbl. Arbeitsmed. 15, 157—159 (1965).

S. Eitner: Die Beurteilung des Arbeitseinsatzes älterer Menschen. [Hyg. Inst., Med. Fak., Humboldt-Univ., Berlin.] Z. ärztl. Fortbild. (Jena) 60, 965—971 (1966).

M. Mosinger: Sur la méthodologie en médecine du travail et l'ergonomie médico-industrielle. (Über die Methodik in der Arbeitsmedizin und in der werksärztlichen Ergonomie.) [Inst. Méd. Lég., Marseille.] Med. Lav. 56, 535—543 (1965).

Übersicht über die Aufgaben und Methoden der Arbeitsmedizin und des werksärztlichen Dienstes. Es wird eine methodologische und organisatorische Koordination zwischen wissenschaftlicher Forschung, der Lehre und des werksärztlichen Dienstes befürwortet. HEIFER (Bonn)

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

- **Lord Brain: Clinical neurology.** 2. edit. London-New York-Toronto : Oxford Univ. Press 1964. IX, 400 S., 69 Abb. u. 23 Taf. Geb. sh 38/—.
- **Helmut Enke: Der Verlauf in der klinischen Psychotherapie.** Probleme und Möglichkeiten einer objektivierenden Psychodiagnostik des Behandlungsverlaufs bei stationär psychotherapeutisch behandelten Patienten mit Organfunktionsstörungen und psychosomatischen Erkrankungen. (Monogr. a. d. Gesamtgeb. d. Neurologie u. Psychiatrie. Hrsg. von M. MÜLLER, H. SPATZ u. P. VOGEL. H. 111.) Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1965. 136 S. u. 9 Abb. DM 46.—.

Methoden und Erfolge der Psychotherapie, einer „Behandlung in der Begegnung“, sind mit denen der somatisch orientierten Disziplinen inkommensurabel, der Dualismus von Medizin als Heilkunst und Wissenschaft wird hier im besonderen Maße deutlich. Die Verlaufsbeurteilung seelischer Krankenbehandlung stützt sich im wesentlichen auf klinisch-katamnestische Erhebungen und die psychiatrische Diagnostik mit ihren Funktionsprüfungen. Bisher sind aber keine psychodiagnostischen Methoden bekannt, die geeignet wären, die Auswirkungen der Psychotherapie in struktureller Hinsicht zu objektivieren, also etwa ärztliches Handeln, das zur Heilung, gelegentlich wohl auch nur zur Symptomänderung führt, zu belegen oder die Vorgänge auf der intersubjektiven Ebene zwischen Patienten und Therapeuten zu erfassen. Leider wird nun hieraus oft eine weitreichende, wenngleich auch den Gegebenheiten nicht gerechtwerdende Kritik abgeleitet, die oft in der Aussage gipfelt, bisher seien keine belegbaren Erfolge der Psychotherapie aufzuzeigen, Versuche, mit den Methoden der diagnostischen Psychologie, also mit psychometrischen Methoden, zur „Objektivierung“ beizutragen, und primär wenig erfolgver-

sprechend, da die Ansätze von divergierenden Punkten ausgehen; Prinzipien ärztlichen Handelns lassen sich mit ihnen nicht widerlegen (EYSENCK) und auch nicht zum Zwecke der Diagnostik „objektiv“ machen (ROGER). — Experimentalverfahren spiegeln psychodynamische Tatbestände nicht unmittelbar, sondern allenfalls verdeckt wider, somit muß die Suche nach „objektiven Methoden“ am zweckmäßigsten an Außenkriterien ansetzen, die „die Darstellung eines Subjektiven in einer vom Subjekt abgelösten Gestalt“ ermöglichen. Erhebungen in dieser Richtung stoßen in Neuland vor, sie sind als pilot-studies zu werten und ihre Ergebnisse bedürfen psychodiagnostisch-katamnestischer Festigung. — H. ENKE hat an seiner Psychosomatischen Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Psychologie und Charakterologie der Universität Freiburg zahlreiche Einzeluntersuchungen, Enqueten und Berechnungen mit dem Ziel durchgeführt, allgemeine psychomethodische Probleme zu erhellten und Basiserfahrungen darüber zu gewinnen, was in der Psychotherapie vorgeht und insgesamt gesehen in ihr geschieht. Es wurden 289 internistische Patienten mit provozierenden und spontanen Tests untersucht (224 Farbpyramidentests, 199 Rorschachprotokolle, 50 Schreibwaagenuntersuchungen, 46 Kippbilderproben, 43 Rorschach-Ranking- und Farbpyramiden-Wahl-Tests, Bild- und Traumserien). Es erfolgten Kontrollen und Re-Tests; als Vergleichskollektiv wurden 99 LVA-Patienten ausgewählt, die sich zur Durchführung vorbeugender Heilmaßnahmen in südbadischen Sanatorien befanden. Projektive Methoden implizieren immer einen Objektivitätsverlust, zweifellos finden sich aber neben subjektiven auch objektive Anteile, und auf diese konzentrierte der Autor seine Aufmerksamkeit; er führte besondere Berechnungen und Auswertungen durch, die zur Erarbeitung einer „Merkmalsebene“ zur fallgerechten Merkmalsbewertung wie auch gruppenvergleichende Merkmalsverfolgung führten und schließlich eine Quantifizierung ermöglichen. — Von den vorgenommenen Untersuchungen kommt dem Rorschachtest neben der formalen Bildanalyse und der Überarbeitung von Traumserien ein besonderer Stellenwert auf einer pragmatischen Subjektivitäts-Objektivitätskala zu, diese Methoden brachten bisher die eindrucksvollsten Verlaufsdiagnostischen Ergebnisse. Weitere Studien werden den Fragen gewidmet werden müssen, ob es gelingt, Experimentalverfahren und Messungen der Funktionen in eine Beziehung zum psychotherapeutischen Vorgang zu bringen und ob Traumanalysen mit dieser Zielsetzung aus dem psychotherapeutischen Vorgang isoliert werden können.

G. MÖLLHOFF

H. W. Löwnau: Probleme der sozialen Pubertät. Therapiewoche 16, 728—733 (1966).

Wie die Lebensphase der frühen Kindheit, so ist auch die Reifungszeit als Prägungsphase sui generis anzusehen. Beide erfordern ein bestimmtes emotionales Klima. Der psychoanalytische Geborgenheitsbegriff der frühen Kindheit muß durch einen soziologischen der Reifezeit ergänzt werden. Diese Entwicklungsjahre stellen sich immer mehr als ein Problem der Zivilisation dar. Der Pubertät läßt sich als Krise der Anpassung und damit als ein sozial-medizinisches Problem ansehen. Die Verhaltensauffälligkeiten der Pubertierenden werden vom Verf. unter spezieller Berücksichtigung der Einwirkung der „technisierten Welt“ dargestellt. Die Industriekultur schafft Lebensbedingungen, die die affektive Anpassung beeinträchtigen. Besonders hervorzuheben sind: Die Verfremdung der Umwelt, durch die dem Kind der Aufbau der emotionalen Bindungen erschwert wird. Die Autorität wird unsichtbar, dadurch bleibt es dem Jugendlichen weitgehend selbst überlassen, wie er sein Leben einrichtet; das macht ihn unruhig und oppositionell. Die Vermaterialisierung der Welt erzeugt unter anderem eine ständig wachsende Bedürfnisspannung. Früher war es die unerbittliche Begrenztheit des sozialen Raumes, unter der der Mensch litt, heute ist es seine Grenzenlosigkeit.

PHILLIP (Berlin)

Mario von Cranach, Martin Irle und Hermann Vetter: Zur Analyse des Bumerang-Effektes. Größe und Richtung der Änderung sozialer Einstellungen als Funktion ihrer Verankerung in Wertsystemen. [Inst. f. Sozialwiss., Wirtschaftshochschule, Mannheim.] Psychol. Forsch. 28, 535—561 (1965).

Diese nicht leicht zu lesende Arbeit basiert auf einer ausgeklügelten Anlage psychologischer Experimente mit Hilfe vorzüglich entworfener Test- und Fragebogen, wobei jeweils die Probanden in einem weiteren Abschnitt des Versuchsganges angehalten wurden, gegen ihre eigene vorausgegangene Stellungnahme zu bestimmten sozialethischen Problemen (Abtreibung, Ehescheidung, Homosexualität usw.) zu agieren. Anschließend wurden die Versuchspersonen, Studenten einer Wirtschaftshochschule, die zuvor eine Tonbandrede mit konträren Argumenten entworfen hatten, interviewt und exploriert, um eine Änderung ihrer ursprünglichen Einstellung zu erfahren. Geschah letzteres im Gegensinne der induzierten Richtung, trat also nach dem Versuch, experimentell die ursprüngliche Meinung zu manipulieren, eine Verschärfung und

Verhärtung vorausgegangener Stellungnahmen für einen bestimmten Komplex sozialer Problemkreise ein, so entstand das Phänomen des sog. Bumerang-Effektes. — Die Autoren bestimmten mit Paralleluntersuchungen jeweils die „allgemeine ethische Werthaltung“ ihrer Probanden, wozu eine von VETTER entworfene und erprobte Methode der Festlegung von Ankervarianten („ethische Konservativität-Progressivität“) benutzt wurde. Grad und Richtung der Einstellungsänderung zu bestimmten Attitüden erwiesen sich als abhängig von dem Grad der Verankerung in eine weniger oder mehr umfassende Werthaltung. Bei mangelhafter oder fehlender Einbettung der sozialen Einstellung in ein Bezugssystem von umfassenden Werthaltungen erfolgte eine Änderung meist im Sinne der Annäherung und Anpassung; die Resistenzänderungen anfänglich getesteter Stellungnahmen zu sozialen Attitüden bis zu einer verschärften Einstellung im Gegensinne, also bis zur Bekräftigung und Extremisierung, war hingegen signifikant für verankerte und meist weltanschaulich vorfixierte Werthaltungen der Probanden. — Diese sehr interessante und alles andere als spekulativ-theoretisierende Arbeit, die auf exakten und meßbaren Versuchsreihen und -daten fußt, ist geeignet, anzuregen zu weitergehenden Überlegungen. Es tun sich darüberhinaus weiterreichende vergleichende Aspekte gesellschaftspolitischer und sozialpsychologischer Art auf.

REDHARDT (Frankfurt a. M.)

Fritz Fassbind: Unsere Jungen im Niemandsland der Erotik. [Schweiz. Ges. f. Verantwortungsbewußte Elternschaft u. Erzieh., Lausanne, 8. V. 1965.] Z. Präv.-Med. 11, 282—287 (1966).

StGB §§ 51 Abs. 2, 42b (Erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters.) Die Milderung der Strafe und die Anordnung der Unterbringung sind bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit des Täters nur zulässig, wenn diese das Fehlen der Einsicht zur Folge hatte. [BGH, Urt. v. 2. 2. 1966 — 2 StR 529/65 (LG Kassel)]. Neue jur. Wschr. 19, 1275—1276 (1966).

Einem leicht Schwachsinnigen, der immer wieder Eigentumsdelikte beging, wurde verminderte Zurechnungsfähigkeit zuerkannt. Die Strafkammer ordnete neben der Strafe Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an. Der BGH lehnte die Unterbringung ab. Wenn ein leicht Schwachsinniger immer wieder Eigentumsdelikte begeht, obwohl er die Unrechtmäßigkeit dieser Delikte einschien kann, gehört er nicht in die Unterbringung, sondern gegebenenfalls in Sicherungsverwahrung.

B. MUELLEE (Heidelberg)

G. Schewe: Zumutbarkeit und Zurechnungsfähigkeit. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.] An den Grenzen von Medizin und Recht. Festschrift z. 65. Geburtstag von Prof. Dr. med., Dr. med. h. c. WILHELM HALLERMANN 1966, 76—88.

Gegen die herrschende Auffassung, daß hochgradige Affekte zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit führen können, und daß die Feststellung der Voraussetzungen einer affektbedingten Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit vor allem ein empirisch-diagnostisches Problem sei, wird eingewandt (WITTER), es handele sich hier nicht um eine empirische sondern um eine Wertungsfrage, nämlich um die Frage der Zumutbarkeit. — Die Überprüfung des Rechtsbegriffs der „Zumutbarkeit“ und seines Verhältnisses zum Rechtsbegriff der Zurechnungsfähigkeit ergibt folgendes: Die Frage der „Zumutbarkeit normgemäßem Verhaltens“ bzw. der „Vorwerfbarkeit pflichtwidrigen Verhaltens“ als primär der juristischen Entscheidung vorbehaltene Frage betrifft die Begrenzung der subjektiven Pflichtnorm, wobei in erster Linie das „objektive Ereignis“ für die Entscheidung maßgebend ist, während dem subjektiven Erleben und damit auch dem Affektproblem nur sekundäre Bedeutung zukommt. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit dagegen ist — bei Fortbestehen der Geltung der subjektiven Pflichtnorm — primär eine Frage der subjektiven Ansprechbarkeit durch die Norm. Hier ist in erster Linie das „subjektive Erlebnis“ entscheidend, d. h. die psychische Befindlichkeit des Täters zur Zeit der Tat, die primär ein diagnostisches und erst in zweiter Linie ein Problem der Wertung darstellt. Es wird noch ausgeführt, daß sich zwar im Einzelfall die Unterschiede zwischen Wertungsfragen (d. h. der Zumutbarkeit) und empirisch-diagnostische Fragen (d. h. der Zurechnungsfähigkeit) verwischen können, daß sich hier aber im Prinzip ein Ansatz zur Abgrenzung von empirischen und Wertungsfragen findet.

REDHARDT (Frankfurt a. M.)